

zur Änderung der Geschäfts- und an das 96. Landesschüler*innenparlament zur Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung des LSPs

Wahlordnung

Initiator*innen:

Titel:

Geschäftsordnung des
Landesschüler*innenparlaments der
berufsbildenden Schulen

Satzungstext

§1 Sitzungsleitung und Präsidium

(1) Sitzungsleitung ist das Präsidium. Das LSP wählt das Präsidium für die Dauer einer Sitzung. Es wird aus einem Sitzungspräsidenten, einem stellvertretenden Sitzungspräsidenten und drei Beisitzern gebildet. Der Sitzungspräsident bestimmt die Aufgabenverteilung in der Sitzungsleitung. Er kann die Unterstützung von Mitgliedern des LSV-Vorstandes in Anspruch nehmen, besonders bei der Verwaltung einer Antragsverwaltungssoftware sowie Führung einer Rednerliste oder des Protokolls.

(2) Ergreift er selbst als Delegierter das Wort, so übernimmt sein Stellvertreter für die Dauer der Debatte, an der sich der Sitzungspräsident beteiligt hat, dessen Aufgaben.

(3) Scheidet während der Sitzung ein Mitglied des Präsidiums aus, so wählt das LSP ein neues Mitglied.

§2 Tagesordnung

(1) Der LSV-Vorstand schlägt dem LSP zu Beginn jeder Sitzung eine Tagesordnung vor, die beschlossen ist, sofern sich aus der Mitte des LSP kein Widerspruch erhebt.

(2) Über den Widerspruch zur Tagesordnung entscheidet das LSP.

§3 Die Zählkommission

(1) Zählkommission ist das Präsidium. Sind Mitglieder des Präsidiums Kandidaten bei einer Wahl, wählt das LSP entsprechend viele Mitglieder für die Zählkommission.

(2) Die Zählkommission ist für die Auszählung der Wahlen und der geheimen Abstimmungen verantwortlich.

(3) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§4 Thema und Leitantrag

(1) Der LSV-Vorstand kann, grundsätzliche Fragen oder Fragen besonderer Bedeutung betreffend, je Sitzung des LSP einen Leitantrag an das LSP richten.

(2) Ein Leitantrag ist auf der Tagesordnung auszuweisen und in einer separaten Antragsphase vor den Anträgen, die Änderungen der Satzung, der Geschäfts- oder Wahlordnung beinhalten, zu behandeln.

(3) Der LSV-Vorstand kann ein Thema für jede Sitzung des LSP festlegen, mit dem sich das LSP, auch im Rahmen etwaiger Workshops, vorwiegend beschäftigen soll.

§5 Wortbeiträge

(1) Jede/r Delegierte kann zu jedem Tagesordnungspunkt, bei dem eine Aussprache nicht ausdrücklich unzulässig ist, das Wort ergreifen. Dies gilt nicht für den Vorschlag der Landesverbindungslehrkraft.

(2) Die Sitzungsleitung kann Gästen auf deren Antrag das Wort erteilen.

(3) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Für jede Aussprache ist eine eigene Rednerliste zu führen.

(4) Die Redezeit beträgt je Wortmeldung höchstens 10 Minuten.

(5) LSS, stellv. LSS und LVL sollen jederzeit gehört werden, um inhaltliche Richtigstellungen (Fact-Checks) zu unternehmen und organisatorische Hinweise zu geben.

(6) Für persönliche Bemerkungen oder dringliche Erklärungen erteilt die Sitzungsleitung das Wort nach eigenem Ermessen.

(7) Zur Klärung der Sache oder des Ablaufs oder zur sachlichen Richtigstellung kann die Sitzungsleitung jederzeit das Wort ergreifen.

§6 Antragstellung

(1) Antragsrecht zum LSP besitzen die Delegierten, der LSV-Vorstand, der LSS sowie die stellv. LSS.

(2) Anträge sind fristgerecht über die Antragsverwaltungssoftware an das Referat Innenkoordination zu richten. Ausnahmsweise kann der LSS auch die schriftliche Einreichung oder die Einreichung per Mail zulassen.

§6a Dringlichkeitsanträge

(1) Während der Sitzungen können Dringlichkeitsanträge gestellt werden, die der Unterstützung von zehn Delegierten bedürfen.

(2) Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrags beschließt das LSP. Sofern der Dringlichkeitsantrag Änderungen der Satzung oder der Geschäfts- und Wahlordnung vorsieht, bedarf der Beschluss zur Zulassung der Stimmen von drei Vierteln bzw drei Fünfteln der anwesenden Delegierten.

(3) Es ist über die Zulassung eine Aussprache gem. § 5 durchzuführen, die Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung der Dringlichkeit als erstes. Weder die Antragsteller noch nachfolgende Redner dürfen sich in ihren Wortbeiträgen zu inhaltlichen Fragen äußern, die Aussprache dient ausschließlich der Debatte über die Dringlichkeit des Antrags.

§6b Antragserarbeitungsphasen

(1) Abweichend von § 6 sind im Rahmen einer auf der Tagesordnung ausgewiesenen Antragserarbeitungsphase erarbeitete und eingereichte Anträge als fristgerecht eingegangen zu behandeln. Auf Anträge, die Änderungen der Satzung oder der Geschäfts- oder der Wahlordnung beinhalten, findet § 6a Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§7 Antragsberatung

(1) Anträge werden, vorbehaltlich Änderungen der Tagesordnung nach dieser Geschäftsordnung, in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. § 6a bleibt unberührt.

(2) Dabei sind Anträge, die Änderungen von Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung beinhalten, getrennt und vor sonstigen Anträgen zu behandeln.

(3) Zu jedem Antrag oder Änderungsantrag ist grundsätzlich so lange eine Aussprache durchzuführen, bis keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag vor, so richtet sich die Reihenfolge der Beratung danach, welcher Änderungsantrag am weitreichendsten ist. Die Sitzungsleitung legt die Reihenfolge fest, dabei wird immer jeweils derjenige Änderungsantrag behandelt, der am weitreichendsten ist.

(4) Der/die Antragsteller/in erhält zu seinem/ihrem Antrag oder Änderungsantrag als erstes das Wort zur Antragsbegründung.

(5) Anschließend dürfen die Delegierten sowie die Mitglieder des Landesvorstandes kurze Verständnisfragen an den/die Antragsteller/in richten, die der/die Antragstellerin kurz beantwortet. Meinungsäußerungen sind unzulässig.

(6) Es folgt die Debatte des Antrages oder des Änderungsantrages. Ist die Rednerliste erschöpft, folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag. Über einen

Antrag wird abgestimmt, sobald alle Änderungsanträge angenommen oder abgelehnt sind und die Rednerliste erschöpft ist.

§8 Umlaufbeschlüsse

(1) Über dringende Fragen, die einen Beschluss des LSP erfordern, kann der LSV-Vorstand einen Umlaufbeschluss durchführen.

(2) Der LSV-Vorstand führt einen Umlaufbeschluss auch durch, wenn fünfzehn Delegierte einen Umlaufbeschluss zu einer dringenden Frage in der Zuständigkeit des LSPs verlangen.

(3) Bei Umlaufbeschlüssen hat jeder Delegierte eine Stimme. Der Umlaufbeschluss dauert fünf Werktage und ist an die Schülervvertretungen aller berufsbildenden Schulen zu versenden.

(4) Die Änderung der Satzung, von Ordnungen oder Wahlen per Umlaufbeschluss sind nicht zulässig, § 14 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

(5) Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Umlaufbeschluss kommt nicht zustande, wenn weniger als ein Viertel der Delegierten am Umlaufbeschluss teilgenommen hat.

§9 Zwischenfragen

(1) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen dürfen während einer Rede nur gestellt, bzw. gemacht werden, wenn der/die Redner/in sie auf eine entsprechende Frage der Sitzungsleitung zulässt. Frage und Antwort müssen kurz und präzise sein. Die Zwischenbemerkung sowie die Antwort der/des Rednerin/Redners dürfen jeweils eine Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Sitzungsleitung kann aus Gründen des Zeitmanagements beschließen, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes nicht zuzulassen.

§10 Zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. Der/die Delegierte zeigt einen Geschäftsordnungsantrag durch das Heben beider Hände an. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung dürfen eine Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

(2) Zulässige Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht nur:

1. Schließung der Rednerliste

2. Schluss der Debatte

3. Festlegung der Redezeit für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung

4. Überweisung eines Antrages an den LSV-Vorstand oder, soweit bestehend, eine Ar-

beitsgruppe der LSV

5. Änderung der Tagesordnung

-
6. Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte (§ 6 Abs. 4 der Satzung)
 7. Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit
 8. Vertagung der Sitzung
 9. die Zulassung von Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen gegen die Entscheidung der Sitzungsleitung
 10. Änderung der Antragsreihenfolge
 11. Durchführung einer Einzelwahl nach § 2 Abs. 5 der Wahlordnung
 12. Durchführung eines Stimmungsbildes
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine formale oder inhaltliche Gegenrede, so ist dieser angenommen. Erhebt sich Gegenrede, so kann der/die
- (4) Erhebende in 30 Sekunden die inhaltliche Gegenrede begründen, der Antragsteller erhält 30 Sekunden zur Erwiderung. Im Anschluss beschließt das LSP über den Antrag.
- (5) Über die Vertagung nach Nr. 8 wird jedenfalls abgestimmt, sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Obige Bestimmungen bleiben von sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unberührt.

§11 Tagungsformen

- (1) In der Regel tagt das LSP im Plenum, also in der Versammlung aller Delegierten. Die Tagesordnung kann die Tagung in Workshops, Vorträgen oder in Kleingruppen vorsehen.
- (2) Auf die besonderen Tagungsformen ist diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

§12 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen sind Delegierte bzw. deren/dessen Vertreter/in, sofern der/die Delegierte nicht anwesend ist, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Delegierten sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Das LSP fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung, diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen.
- (3) Anträge, die die Änderung der Satzung beinhalten, bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit, Anträge, die die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung beinhalten, bedürfen einer Drei-Fünftel-Mehrheit.
- (4) Auf Antrag von einem Sechstel der anwesenden Delegierten oder des LSV-Vorstandes ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Delegierten oder des LSV-

Vorstandes ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Das Ergebnis ist mitsamt des Abstimmverhaltens zu Protokoll zu nehmen. Abs. 4 findet keine Anwendung.

(6) Abstimmungen können analog oder digital durchgeführt werden. Über die Weise der Durchführung bestimmt die Sitzungsleitung.

§13 Änderung von Anträgen

(1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge schriftlich, per Mail oder über eine entsprechende Antragsverwaltungssoftware vor der Sitzung des LSPs beim

(2) LSV-Vorstand oder während der Sitzung bei der Sitzungsleitung eingereicht werden. Änderungsanträge können nicht mehr gestellt werden, wenn die Beratung des zu ändernden Antrags bereits begonnen hat.

(3) Ein Antrag wird geändert, wenn der Antragsteller den eingebrachten Änderungsantrag ganz oder teilweise übernimmt oder wenn das LSP dem Änderungsantrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(4) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag teilweise, so wird über den nicht übernommenen Teil des Änderungsantrags entsprechend Absatz 2 beraten.

(5) Änderungsanträge dürfen Inhalt und Formulierungen des Antrags, jedoch nicht das wesentliche Anliegen berühren.

(6) Der Sitzungsleitung sind redaktionelle Änderungen vorbehalten, die den Inhalt des Antrages nicht berühren dürfen.

§14 Berichte

(1) Der LSS, die stellv. LSS und der LSB-Delegierte sowie die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes berichten dem LSP, auf dessen Sitzung, zu der ihre Amtszeit abläuft über ihre Tätigkeit schriftlich. Die Berichte müssen spätestens zum Ende der für Anträge zur Änderung der Satzung oder Geschäfts-/Wahlordnung geltenden Antragsfrist, beim LSS eingegangen sein, der diese mit dem Antragsbuch verschickt. Der LSS berichtet dem LSP in jeder dessen Sitzungen über die Verwendung der Finanzmittel der LSV BS im laufenden Geschäftsjahr.

(2) Während der Sitzung des LSPs stellen die Amtsträger ihre Berichte kurz mündlich vor. Die Delegierten sind befugt, Fragen zu stellen.

(3) Zu jeder Sitzung des LSPs berichten der LSS und die Fachkoordinatoren dem LSP über ihre Tätigkeiten und die der ihnen zugewiesenen Referenten. Der LSS berichtet dem LSP zu jeder dessen Sitzungen über die Verwendung der Finanzmittel der LSV BS im laufenden Geschäftsjahr. Absatz 2 gilt entsprechend, Absatz 1 findet keine Anwendung.

(4) Aussprache ist unzulässig.

§15 Entlastungen

-
- (1) Über die Entlastung eines Amtsträgers ist eine Abstimmung nach § 12 durchzuführen. Empfiehlt der GeVo, die Entlastung zu versagen, bedarf der Beschluss über die Entlastung zur Annahme einer absoluten Mehrheit.
- (2) Eine Entlastung kann nur erfolgen, wenn dem LSP über die Tätigkeit berichtet wurde, im Falle des § 14 Abs. 1 nur, wenn der Bericht rechtzeitig eingegangen ist.
- (3) Über die Entlastung ist auch abzustimmen, wenn die Amtszeit eines Amtsträgers durch Rücktritt oder Ende des Schulverhältnisses vorzeitig endet. Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Delegierten oder des GeVo ist über die Entlastung eine Aussprache durchzuführen.

§16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Sitzungsleitung kann eine/n Redner/in, der/die vom Gegenstand der Beratung abschweift, zur Sache rufen. Sie kann Delegierte, die die Ordnung oder die Würde des Gremiums verletzen, zur Ordnung rufen.
- (2) Ist ein/e Redner/in während eines Wortbeitrages dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so hat die Sitzungsleitung ihm/ihr das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr zum selben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilen.
- (3) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Gremiums kann der Sitzungspräsident eine/n Delegierte/n oder einen Gast, auch ohne, dass zuvor ein Ordnungsruf ergangen ist, vorübergehend oder dauerhaft vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen. Der/die ausgeschlossene Delegierte oder Gast hat den Sitzungssaal umgehend zu verlassen.
- (4) Gegen den Ausschluss eines/einer Delegierten aus der Sitzung ist die sofortige Beschwerde zulässig, über die das LSP ohne Aussprache entscheidet.
- (5) Durch die Sitzungsleitung verhängte Ordnungsmaßnahmen dürfen von nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.
- (6) Ergangene Ordnungsmaßnahmen sind im Protokoll zu verzeichnen. Sie sind gegenüber dem betroffenen Delegierten oder Gast zu begründen. Der betroffene Delegierte kann binnen einer Woche nach der Sitzung eine schriftliche Erklärung zu der
- (7) Ordnungsmaßnahme zu Protokoll geben. Das Präsidium kann binnen vierzehn Tagen nach der Sitzung eine schriftliche Erklärung zu der Ordnungsmaßnahme zu Protokoll geben.
- (8) Entsteht im Plenum störende Unruhe, so kann der Sitzungspräsident die Sitzung vorübergehend unterbrechen, bis die Unruhe beseitigt ist. Er kann die Sitzung weiter auch unterbrechen, wenn dies zur Beratung innerhalb des Präsidiums erforderlich oder zur Wahrung des geordneten Sitzungsablaufs geboten ist.

§17 Gäste

(1) Externe Teilnehmende im Sinne von § 6 Abs. 4 der Satzung sind im besonderen auch Schüler*innen beruflicher Schulen oder anderer Schulformen sowie deren Schülervertreter, die auf Einladung des LSV-Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Die Namen externer Teilnehmender sind im Protokoll zu vermerken.

§18 Misstrauensvotum, Abberufung

(1) Auf Antrag von wenigstens eines Drittels der anwesenden Delegierten ist über die Abwahl des Präsidiums abzustimmen.

(2) Erhält ein Antrag nach Abs. 1 die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten, so ist unter Leitung eines Mitglieds des Landesvorstandes, welches dem Präsidium nicht angehört, ein neues Präsidium aus der Mitte des LSP zu wählen. Es gelten für die Wahl des Sitzungspräsidenten die Bestimmungen des § 5 der Wahlordnung, für die der weiteren Mitglieder die Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

(3) Anträge gem. § 14 Abs. 2 der Satzung bedürfen der Unterstützung von wenigstens 10 Delegierten und müssen drei Tage vor Beginn der Sitzung des LSP dem LSS vorliegen.

(4) Sie sind unter einem eigenen Punkt auf der Tagesordnung auszuweisen, der vor den Wahlen sowie vor der Antragsphase liegen muss, in der die sonstigen Anträge behandelt werden.

§19 Delegiertenmeldung

(1) Die Meldung der Delegierten durch die Schulen muss spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung erfolgt sein. Über Ausnahmen entscheidet in besonderen Fällen der LSS.

§20 Symboliken- und Zeichenregelung

(1) Das Zeigen von Symbolen oder Zeichen, die verfassungsfeindliche, diskriminierende oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Inhalte darstellen, ist während des Zeitraumes des LSPs nicht gestattet. Selbiges gilt für das Anbringen oder Verteilen von Stickern.

(2) Darüber hinaus ist jegliche Symbolik untersagt, die den Grundsätzen und Bestimmungen der LSV BS SH widerspricht.

(3) Das Präsidium entscheidet in einer Einzelfallprüfung nach Beschwerde eines/einer Delegierten mit einfacher Mehrheit über die Zulässigkeit von Symbolik.

§21 Auslegung dieser Geschäftsordnung

-
- 287 (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die
288 Sitzungsleitung.
(2) Über Auslegungen, die über den Einzelfall hinausgehen, beschließt das LSP.